

Information des GKV–Spitzenverbandes gemäß §291 Absatz 7a SGB V

In §291 Absatz 7 Satz 2 SGB V wird geregelt, dass die Krankenkassen den Versicherten gemäß den Festlegungen der gematik GmbH ein technisches und automatisiertes Verfahren barrierefrei zur Verfügung stellen müssen, um über die E-Rezept-App der gematik die eGK mit PIN beantragen zu können.

Der GKV–Spitzenverband ist gemäß §291 Absatz 7a Satz 2 SGB V verpflichtet, auf seiner Internetseite eine Übersicht derjenigen Krankenkassen zu veröffentlichen, die ihrer Verpflichtung nach § 291 Absatz 7 SGB V nicht nachgekommen sind.

Da die gematik die Festlegung zum Verfahren nach §291 Absatz 7 SGB V noch nicht erstellt hat, können sowohl die Krankenkassen als auch der GKV–Spitzenverband zum aktuellen Zeitpunkt ihrer Verpflichtung gemäß §291 Absatz 7 und Absatz 7a SGB V nicht nachkommen.

Sobald das Verfahren durch die gematik festgelegt wurde, wird der GKV–Spitzenverband seiner Informationsverpflichtung gemäß §291 Absatz 7a Satz 2 SGB V an dieser Stelle nachkommen.